Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 24.

(Nr. 5244.) Gesetz, betreffend den Erlaß eines vollständigen Zolltarifs. Vom 27. Juni 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, nachdem die unter Vorbehalt der Genehmigung beider Häuser des Landtages der Monarchie erlassene Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 29. Oktober 1859. (Gesetz-Sammlung S. 529.) von denselben genehmigt worden ist, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

In Stelle des für die Jahre 1846., 1847. und 1848. erlassenen Zolltarifs (Gesetz-Sammlung für 1845. S. 605.) und der denselben ergänzenden und abändernden Erlasse, Verordnungen und Gesetze, nämlich:

der Erlasse vom 28. Oktober 1846. (Gesetz-Sammlung S. 465.),
vom 3. Mai 1847. (Gesetz-Sammlung S. 239.),
und vom 3. März 1849. (Gesetz-Sammlung S. 129.),

der Verordnungen vom 12. Juni 1851. (Gesetz-Sammlung S. 369.),
und vom 21. Juli 1851. (Gesetz-Sammlung S. 511. und 519.),

ferner

des Gesetzes vom 2. Mai 1853. (Gesetz-Sammlung S. 166.),

der

Ausgegeben zu Berlin den 24. Juli 1860.

der Verordnungen vom 31. Oktober 1853. (Gesetz-Sammlung S. 873.),
und vom 30. November 1853. (Gesetz-Sammlung S. 958.),

sowie

des Gesetzes vom 31. März 1856. (Gesetz-Sammlung S. 174.),

endlich

der Verordnungen vom 27. Oktober 1856. (Gesetz-Sammlung S. 907.),
und vom 29. Oktober 1859. (Gesetz-Sammlung S. 529.),

tritt der anliegende Zolltarif in Kraft.

§. 2.

Unser Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 27. Juni 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt.
Simons. v. Schleinitz. v. Patow. v. Bethmann-Hollweg.
Gr. v. Schwerin. v. Roon.

Zoll-

Zolltarif.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

---

1) Abfälle von Glashütten, desgleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan; von der Bleigewinnung (Bleigekrätz, Bleiabzug oder Abstrich und Bleiasche); von der Gold- und Silberbearbeitung (Münzgrätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes;

2) Bäume, Sträuche und Reben zum Verpflanzen, ingleichen lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln;

3) Bienenstöcke mit lebenden Bienen;

4) Branntweinspülig;

5) Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Kontrole der Verwendung; auch künstliche Düngungsmittel auf besondere Erlaubniß;

6) Eier;

7) Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunroth, Braunstein; gelbe, grüne, rothe Farbenerde; roher Flußspath in Stücken, roher Gips, gebrannter Gips und Kalk, Graphit (Reißblei, Wasserblei); Kobalterze; rohe Kreide, Lehm, Mergel, Ocker, Rothstein, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde), Tripel, Umbra, Walkererde u. a.; auch Eis, rohes;

8) Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschafts-Gebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;

9) Fische, frische, und Krebse (Flußkrebse); desgleichen frische unausgeschälte Muscheln;

10) Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; Flachs und Hanf, geröstet oder ungeröstet, in Stengeln und Bunden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu, auch Heusaamen;

11) Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc., auch frische Krappwurzeln, ingleichen

gleichen Feuerschwamm, roher; ungetrocknete Cichorien; Flechten, Moos und Erdnüsse (Erdpistazien); Karden oder Weberdisteln;

12) Geflügel und kleines Wildpret aller Art;

13) Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);

14) Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze; auch Kupferasche;

15) Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;

16) Holz: Brennholz bei dem Landtransporte, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;

Anmerkung. Dem Landtransporte wird das Verflößen in losen Stücken auf Floßkanälen und Floßbächen gleich geachtet.

17) Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauche als solche geeignet sind; dann die Wagen der Reisenden, ferner die bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- oder Waarentransporte dienenden und nur deshalb eingehenden Wagen und Wasserfahrzeuge, letztere mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie bei dem Ausgange an Bord hatten; Reisegeräthe, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche;

18) Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunst-Institute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen;

19) Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);

20) Milch;

21) Obst, frisches;

22) Papier, beschriebenes (Akten und Manuskripte);

23) Saamen von Waldhölzern;

24) Schach-

24) Schachtelhalm, Schilf- und Dachrohr; Bast;

25) Scheerwolle (Abfälle bei dem Tuchscheeren); Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei); Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei), und die aus Lumpen gewonnene Zupfwolle (Shuddywolle);

26) Seidenkokons und Abfälle derselben; ingleichen Flockseide (Abfälle vom Haspeln und Spinnen der rohen Seide);

27) Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine; Mühlsteine ohne eiserne Reifen; grobe Schleif- und Wetzsteine; Tuffsteine und Traß; Asphalt, Bergtheer und Cement (mit Harzen und anderen Materialien präparirter Mastix-Cement);

28) Stroh, Spreu, Häckerling, Streulaub, Kleie;

29) Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;

30) Torf, Torfkohlen und Braunkohlen, auch Steinkohlenasche;

31) Treber und Trester;

32) Weinstein.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Funfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler im 30-Thalerfuß, oder zwei und funfzig und ein halber Kreuzer im $52\frac{1}{2}$-Guldenfuß vom Zentner Bruttogewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauche im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (Erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich

a) einer geringeren oder höheren Eingangsabgabe, als einem halben Thaler oder zwei und funfzig und einem halben Kreuzer vom Zentner, unterworfen,

oder

b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

1. Ab-

№	Benennung der Gegenstände.
1.	**Abfälle:**
	von Gerbereien das Leimleder; Thierflechsen, Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen, abgenutzte alte Lederstücke, desgleichen sonstige lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert sein
	Anmerk. Knochen, seewärts von der Russischen bis zur Mecklenburgischen Grenze ausgehend, zollfrei.
2.	**Baumwolle** und **Baumwollenwaaren:**
	a) Rohe Baumwolle ....
	b) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:
	1) ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten ....
	2) ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gebleichte oder gefärbte Garn ....
	c) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch dergleichen Zeug- und Strumpfwaaren mit Wolle gestickt oder brochirt; ferner Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien ....
3.	**Blei** und **Bleiwaaren:**
	a) Rohes, in Blöcken, Mulden rc., auch altes, desgleichen Blei-, Silber- und Goldglätte ....
	b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten rc., auch gerolltes Blei ....
	c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug rc. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren........................

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht.
	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
1 Zentr.	frei	.	.	15	frei	.	.	52½	
1 Zentr.	frei	.	.	5	frei	.	.	17½	
1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	18 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	
1 Zentr.	50	.	.	.	87	30	.	.	18 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.
1 Zentr.	.	7½	.	.	.	26¼	.	.	
1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	6 in Fässern und Kisten.
1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.

№	Benennung der Gegenstände.
4.	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:**
	a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack....
	b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren ....
5.	**Droguerie- und Apotheker-, auch Farbewaaren:**
	a) Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische und andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgleichen Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellack 2c.; überhaupt die unter Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind ....
	Anmerk. zu a. Ricinusöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelpfund Rosmarinöl zugesetzt worden, trägt die allgemeine Eingangsabgabe.
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:
	b) Alaun ....
	c) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt, Chlorkalk ....
	d) Eisenvitriol (grüner); Eisenbeizen, einschließlich Eisenrostwasser ....
	e) Erzeugnisse, folgende rohe, des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs:
	1) Krapp ....
	2) Aloe, Galläpfel, Harze aller Gattung, europäische und außereuropäische, roh und gereinigt; Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor; Salpeter, gereinigter und ungereinigter; salpetersaures Natron; Sumach, Schwefel, Terpentin, Waid und Wau ....

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Rthlr.	Sgr.	Ausgang. Rthlr.	Sgr.	nach dem $52\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.
1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern und Kisten.
1 Zentr.	3	10	.	.	5	50	.	.	16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen. Bei Phosphor, in Blechkisten mit Wasser gefüllt, außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung, noch 20 Pfund.
1 Zentr.	1	10	.	.	2	20	.	.	11 in Fässern.
1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	6 in Fässern.
1 Zentr.	.	$7\frac{1}{2}$	.	.	.	$26\frac{1}{4}$	.	.	
1 Zentr.	.	$2\frac{1}{2}$	.	.	.	$8\frac{3}{4}$	.	.	
1 Zentr.	.	.	.	$2\frac{1}{2}$	.	.	.	$8\frac{3}{4}$	

№	Benennung der Gegenstände.
	3) Alkanna, Alkermes, Avignonbeeren, Berberisholz, Berberiswurzeln, Buchsbaum, Cedernholz, Korkholz, Pockholz; Catechu (Japanische Erde); Citronensaft in Fässern; Cochenille, Derbyspath; Eckerdoppern (Knoppern), Elephanten- und andere Thierzähne, Färberginster; Färbe- und Gerbewurzeln, nicht besonders genannte; Flohsaamen, Fraueneis (Gypsspath); Gummi arabicum; Gummi elasticum in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen rc.; Gummi senegal; Gutta percha, rohe ungereinigte; Hölzer, außereuropäische für Drechsler, Tischler rc., in Blöcken und Bohlen; Hornplatten, Indigo, Kino; Knochenplatten, rohe blos geschnittene; Kokosnüsse, Lac dye; Meerschaum, roher; Muschelschalen, Myrobalanen, Orlean, Palmblätter, Palmnüsse, Perlmutterschalen; Rohr, spanisches, ostindisches, marseiller; Pfefferrohr, Stuhlrohr; Salep; Schildkrötenschalen, rohe; Tragant, Wallfischbarden (rohes Fischbein).
	Anmerk. zu e. Die allgemeine Eingangsabgabe tragen: 1) rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind; 2) schwefelsaures Natron (gereinigtes, ungereinigtes, kalzinirtes, krystallisirtes).
	f) Farbehölzer:
	1) in Blöcken ....
	2) gemahlen oder geraspelt..................
	g) Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol, Wasserglas; Grünspan, raffinirter (destillirter, krystallisirter) oder gemahlener; schwefelsaures Ammoniak; chromsaures Kali..................
	Anmerk. zu g. Mennige kann zur Weißglas-Fabrikation auf Erlaubnißscheine zu einem Viertheile der tarifmäßigen Eingangsabgabe eingeführt werden.
	h) Mineralwasser, natürliches in Flaschen und Krügen..................
	i) Pott- (Waid-) Asche; gemahlene Kreide..................
	k) Salzsäure und Schwefelsäure..................
	l) Schwefelsaures und salzsaures Kali..................
	m) Terpentinöl (Kienöl); desgleichen Fischspeck..................

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht.
	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
1 Zentr.	.	.	.	5	.	.	.	17½	
1 Zentr.	.	.	.	2½	.	.	.	8¾	
1 Zentr.	.	5	.	.	.	17½	.	.	
1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
1 Zentr.	.	7½	.	.	.	26¼	.	.	
1 Zentr.	.	5	.	.	.	17½	.	.	
1 Zentr.	1	10	.	.	2	20	.	.	23 in Kisten. 9 in Körben.
1 Zentr.	.	5	.	.	.	17½	.	.	
1 Zentr.	.	10	.	.	.	35	.	.	

№	Benennung der Gegenstände.
6.	**Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren:**
	a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag........
	b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von ½ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt und darüber; desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl....................................
	c) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von weniger als ½ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt......
	d) Façonnirtes Eisen in Stäben; desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergleichen) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Zentner und darüber wiegen, auch Pflugschaareneisen; schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten; desgleichen gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren zu Gas- und Wasserleitungen..............
	e) Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, Eisen- und Stahldraht........................
	Anmerk. 1. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich auf Erlaubnißscheine für Stahlfabriken eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.
	Anmerk. 2. Geknoppertes Zaineisen kann in Bayern auf der Grenze von Hindelang bis zur Donau einschließlich zu dem Zollsatze von 1½ Rthlr. (2 Fl. 37½ Xr.) pro Zentner eingehen.
	Anmerk. 3. Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen wird nach Pos. d. verzollt.
	f) Eisen- und Stahlwaaren:
	1) Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern rc..............
	2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt, verkupfert oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und Müh-

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30=Thaler=Fuß, beim Eingang. Rthlr.	Sgr.	Ausgang. Rthlr.	Sgr.	nach dem $52\frac{1}{2}$=Gulden=Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto=Gewicht. Pfund.
1 Zentr.	.	10	.	.	.	35	.	.	
1 Zentr.	1	15	.	.	2	$37\frac{1}{2}$	.	.	
1 Zentr.	2	15	.	.	4	$22\frac{1}{2}$	.	.	
									10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	
1 Zentr.	4	.	.	.	7	.	.	.	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	

№	Benennung der Gegenstände.
	len, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen 2c. ..
	3) Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertigt sein, als: Gußwaaren (feine), Messer, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit 2c. (mit Ausschluß der Nähnadeln, metallenen Stricknadeln, metallenen Häkelnadeln ohne Griffe); lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art ....
7.	**Erze**, nämlich:
	a) Eisen- und Stahlstein, Stufen ....
	b) Galmei, Zinkblende ....
	Anmerk. An den Bayerischen, Sächsischen, Württembergischen, Badischen und Luxemburgisch-Belgischen Grenzen, Eisenerz ....
8.	**Flachs, Werg, Hanf, Heede** ....
9.	**Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien,** auch **Beeren:**
	a) Getreide und Hülsenfrüchte, und zwar:
	1) Weizen und andere unter 2. nicht besonders genannte Getreidearten, desgleichen Hülsenfrüchte, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Hirse und Wicken ....
	2) Roggen, Gerste (auch gemalzte), Hafer, Haidekorn oder Buchweizen, unenthülseter Spelz (Dinkel) ....
	Anmerk. Hafer in Quantitäten unter einem Preußischen Scheffel oder beziehungsweise unter 2 Bayerischen Metzen und andere Getreidearten, sowie Hülsenfrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter 1 Bayerischen Metzen frei.

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht.
	nach dem 30-Thaler-Fuß, beim				nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim				
	Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentr.	frei	.	.	5	frei	.	.	$17\frac{1}{2}$	
1 Zentr.	frei	.	.	$2\frac{1}{2}$	frei	.	.	$8\frac{3}{4}$	
—	frei	.	frei		frei		frei	.	
1 Zentr.	.	5	.	.	.	$17\frac{1}{2}$	.	.	
1 Schfl.	.	2	.	.	.	7	.	.	
1 Bayerisches Schäffel.	.	8	.	.	.	28	.	.	
1 Schfl.	.	$\frac{1}{2}$	.	.	.	$1\frac{3}{4}$	.	.	
1 Bayerisches Schäffel.	.	2	.	.	.	7	.	.	

№	Benennung der Gegenstände.
	b) Sämereien und Beeren:
	1) Anis und Kümmel ....
	2) Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Doder, Mohnsaamen, Raps, Rübesaat ....
	3) Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannte Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren ....
	Anmerk. Ein Preußischer Scheffel Kleesaat wird mit Einschluß des Sackes zu 89 Pfund, ein Bayerisches Schäffel desgleichen zu 360 Pfund gerechnet.
10.	**Glas und Glaswaaren:**
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) ....
	Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Zentner veranschlagt 5⅓ Preußische, 6⅔ Altbayerische oder 4½ Rheinbayerische Kubikfuß.
	b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes; ingleichen Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganz weiß).....
	Anmerk. Vorgedachtes Hohlglas nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern..
	c) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, massives weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz ....
	d) Spiegelglas:
	1) wenn das Stück nicht über 288 Preußische oder 333 Altbayerische oder 255 Rheinbayerische Quadratzoll mißt:
	α) gegossenes, belegtes oder unbelegtes,
	aa) wenn das Stück nicht über 144 Preußische Quadratzoll mißt ....
	bb) wenn das Stück über 144 und bis 288 Preußische Quadratzoll mißt........
	β) geblasenes, belegtes oder unbelegtes ....

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht.
	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
1 Zentr.	.	1¼	.	.	.	4¼	.	.	
1 Zentr.	.	5	.	.	.	17½	.	.	
1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	23 in Fässern und Kisten.
1 Zentr.	4	15	.	.	7	52½	.	.	13 in Körben und Gestellen.
1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	23 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	17 in Kisten.
1 Zentr.	8	.	.	.	14		.	.	17 in Kisten.
1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	17 in Kisten.

№	Benennung der Gegenstände.

2) belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt:

	Quadrat-zoll		Quadrat-zoll	Preußisch		Altbayerische		Rheinbayerische Quadratzoll.
über	288	bis	576	oder	bis	666	oder	511 .....
=	576	=	1000	=	=	1156	=	886 .....
=	1000	=	1400	=	=	1618	=	1241 .....
=	1400	=	1900	=	=	2196	=	1684 .....

= 1900 Quadratzoll Preußisch ....

Anmerk. Rohes ungeschliffenes Spiegelglas wird gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.

e) Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form, auch Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preußische Quadratzoll das Stück messen ....

Anmerk. Spiegel von größeren Dimensionen des Glases zahlen, ohne Rücksicht auf die Rahmen, den Eingangszoll nach obigen Stücksätzen für Spiegelglas, den Dimensionen des Glases gemäß; falls sich der Eingangszoll danach aber geringer als 10 Rthlr. oder 17 Fl. 30 Xr. vom Zentner berechnet, diesen Satz.

11. **Häute, Felle** und **Haare:**

a) Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Pferdehaare ....

b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung..............................

c) Hasen- und Kaninchenfelle, rohe, und -Haare..............................

d) Haare von Rindvieh; Ziegenhaare ....

12. **Holz, Holzwaaren** **rc.**

a) Brennholz beim Wassertransport..

b) Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:

1) Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Ahorn-, Kirsch-, Birn-, Apfel-, Pflaumen-, Kornel- und Nußbaumholz ....

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Rthlr.	Sgr.	Ausgang. Rthlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.
1 Stück.	1	.	.	.	1	45	.	.	
1 Stück.	3	.	.	.	5	15	.	.	
1 Stück.	8	.	.	.	14	.	.	.	
1 Stück.	20	.	.	.	35	.	.	.	
1 Stück.	30	.	.	.	52	30	.	.	
1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
1 Zentr.	frei	.	1	20	frei	.	2	55	13 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentr.	.	20	.	.	1	10	.	.	
1 Zentr.	frei	.	.	15	frei	.	.	52½	
1 Zentr.	frei	.	.	5	frei	.	.	17½	
1 Preußisches Klafter.	.	2½	.	.	.	.	.	.	
1 Bayerisches Klafter.	.	.	.	.	.	8	.	.	
1 Schiffslast (37½ Zentr.) oder bei dem Flößen 75 Preußische Kubikfuß.	1	.	.	.	1	45	.	.	

№	Benennung der Gegenstände.
	2) Buchen-; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiche Holz; ferner Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc.
	3) Sägwaaren, Faßholz (Dauben) und alles andere vorgearbeitete Nutzholz:
	α) aus den unter 1. genannten Holzarten
	β) aus den unter 2. genannten Holzarten
	Anmerk. 1. Holz in geschnittenen Fournieren, ohne Unterschied des Ursprungs, sowohl beim Wasser- als beim Landtransporte
	Anmerk. 2. In den östlichen Provinzen des Preußischen Staats, ferner in den Häfen von Hannover und Oldenburg wird erhoben, für
	aa) Blöcke oder Balken von hartem Holze
	bb) Blöcke oder Balken von weichem Holze
	cc) Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc.
	c) Holzborke oder Gerberlohe, desgleichen Holzkohlen
	d) Holzasche
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcher-Waaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing, oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein
	f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, Spielzeug, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammmacher-Waaren, auch Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), ingleichen Holzbronce, hölzerne Hängeuhren, feine Korb- und Holzflechter-Arbeit ohne Unterschied, Fourniere mit eingelegter Arbeit und geschnittenes Fischbein, auch Blei- und Rothstifte
	g) Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren.
	h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte
	Anmerk. zu e) und h): Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz und grobe Korbflechterwaaren tragen die allgemeine Eingangsabgabe.

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Rthlr.	Sgr.	Ausgang. Rthlr.	Sgr.	nach dem $52\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.
1 Schiffslast oder bei dem Flößen 90 Kubikfuß.	.	10	.	.	.	35	.	.	
1 Schiffslast.	1	10	.	.	2	20	.	.	
1 dito.	.	20	.	.	1	10	.	.	
1 Zentr.	1	.		.	1	45		.	
5 Stück.	1	.	.	.					
25 dito.	1	.	.	.					
1 Schiffslast.	.	15	.	.					
1 Zentr.	frei	.	.	$2\frac{1}{2}$	frei	.	.	$8\frac{3}{4}$	
1 Zentr.	frei	.	.	10	frei	.	.	35	
1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
1 Zentr.	.	5	.	.	.	$17\frac{1}{2}$	.	.	

№	Benennung der Gegenstände.
13.	**Hopfen** ....
14.	**Instrumente**, astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind ....
15.	**Kalender**, a) die für's Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besonderen Vorschriften behandelt; b) die durchgeführt werden, tragen die Durchgangsabgabe. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.
16.	**Kalk** und **Gips**, gebrannter. (Ist in die erste Abtheilung aufgenommen worden.)
17.	**Karden** oder **Weberdisteln**. (Ist in die erste Abtheilung aufgenommen worden.)
18.	**Kleider**, fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Leibwäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen ....
19.	**Kupfer** und **Messing, Kupfer**- und **Messingwaaren:**
	a) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen, ferner Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche........................
	b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren ....
	Anmerk. Von Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing, desgleichen von Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und andern Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend), wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Rthlr.	Sgr.	Ausgang. Rthlr.	Sgr.	nach dem $52\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.
1 Zentr.	2	15	.	.	4	$22\frac{1}{2}$	.	.	
1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	23 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.
1 Zentr.	110	.	.	.	192	30	.	.	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
1 Zentr.	6	.	.	.	10	17	.	.	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	

№	Benennung der Gegenstände.
20.	**Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.**
	Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, aus feinen Metallgemischen; aus Metall, echt vergoldet oder versilbert; aus Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Gummi elastikum, Guttapercha, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen und dergleichen; feine Galanterie- und Quincailleriewaaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.) aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet, und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Korallen, Lava, Perlmutter, Schildpatt, feinen Steinarten, unechten Steinen oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; feine Parfümerien; Taschenuhren, Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; Kronleuchter in Verbindung mit echt vergoldetem oder versilbertem Metall; Gold- und Silberblatt (echt oder unecht); Nähnadeln, metallene Stricknadeln, metallene Häkelnadeln (ohne Griffe); gefaßte Brillen aller Art; feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier mâché), feine bossirte Wachswaaren, Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Wachsperlen, Perrückenmacherarbeit ꝛc.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. 42. und 43. der zweiten Abtheilung dieses Tarifes nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Bein (einschließlich Elfenbein und Fischbein), Eisen, Glas, Holz, Horn, Leder, Ledertuch, Messing, Papier, Pappe, Porzellan, Stahl oder Steingut verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüre und dergleichen mehr...................

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Rthlr.	Sgr.	Ausgang. Rthlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.
1 Zentr.	50	.	.	.	87	30*)	.	.	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.

*) Nach der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 10. Oktober 1845 unterliegen Waaren aus Gold oder Silber, feinen Metallgemischen, Metallbronze (echt vergoldet), echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit Gold oder Silber belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt und unechten Steinen; feine Parfümerien; Stutzuhren mit Ausnahme derer in hölzernen Gehäusen; Kronleuchter mit Bronze; Gold- oder Silberblatt; Fächer; künstliche Blumen und zugerichtete Schmuckfedern bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszolle von 100 Rthlrn. (175 Fl.) pro Zentner.

№	Benennung der Gegenstände.
21.	**Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate:**
	a) 1) Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament ....
	2) Gummiplatten und mehr oder weniger gereinigte Guttapercha; Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien; Kratzenleder, auch künstliches, für inländische Kratzenfabriken auf Erlaubnißscheine unter Kontrole ....
	b) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder; desgleichen Gummifäden, welche mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohem (nicht gefärbtem, nicht gebleichtem) Garn nur dergestalt umsponnen, umflochten oder umwickelt sind, daß die Gummifäden ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können ....
	Anmerk. Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaaffelle werden gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren aus Leder oder Gummi; Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten; desgleichen andere grobe Gummifabrikate ....
	d) Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von lackirtem Leder und Pergament, sowie Waaren von lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Gummi; Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art ....
22.	**Leinengarn, Leinwand** und andere **Leinenwaaren,** d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs, Hanf, Werg und anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:
	a) Rohes Garn:
	1) Maschinengespinnst ....
	2) Handgespinnst ....

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Rthlr.	Sgr.	Ausgang. Rthlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.
1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	
1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	
									16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	
1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	
1 Zentr.	22	.	.	.	38	30*)	.	.	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentr.	.	5	.	.	.	17½	.	.	

*) Nach der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 10. Oktober 1845 unterliegen lederne Handschuhe bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszolle von 44 Thalern (77 Gulden) pro Zentner.

№	Benennung der Gegenstände.
	b) Gebleichtes, desgleichen blos abgekochtes oder gebüktes (geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn ....
	c) Zwirn ....
	d) Graue Packleinwand und Segeltuch........
	e) Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich........
	Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein:
	aa. in Preußen: auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz und von Gronau bis Anholt, nach Bleichereien oder Leinwandmärkten;
	bb. in Sachsen: auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine.
	f) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch=, Bett= und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Leibwäsche .
	g) Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl ....
	h) Zwirnspitzen ....
23.	**Lichte**, (Talg=, Wachs=, Wallrath= und Stearin=)........
24.	**Lumpen** und andere Abfälle zur Papierfabrikation: leinene, baumwollene und wollene Lumpen, auch macerirte Lumpen (Halbzeug); Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte), desgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke ....
	Anmerk. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke bei dem Ausgange über Preußische, Hannoversche und Oldenburgische Seehäfen ....
25.	**Material= und Spezerei=, auch Konditorwaaren** und andere **Konsumtibilien:**
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern........
	b) Branntwein und Hefe:

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Rthlr.	Sgr.	Ausgang. Rthlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.
1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	13 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentr.	4	.	.	.	7	.	.	.	
1 Zentr.	.	20	.	.	1	10	.	.	13 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentr.	4	.	.	.	7	.	.	.	
1 Zentr.	20	.	.	.	35	.	.	.	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	30	.	.	.	52	30	.	.	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	60	.	.	.	105	.	.	.	23 in Kisten. 11 in Ballen.
1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	16 in Kisten.
1 Zentr.	frei	.	3	.	frei	.	5	15	
1 Zentr.	frei	.	.	10	.	.	.	.	
1 Zentr.	2	15	.	.	4	22½	.	.	11 in Ueberfässern.

№	Benennung der Gegenstände.
	α) Branntwein aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine ....
	β) Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe ....
	c) Essig aller Art in Fässern ....
	d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend ....
	e) Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend ....
	f) Wein und Most, auch Cider:
	α) in Fässern eingehend ....
	β) in Flaschen ....
	g) Butter ....
	Anmerk. 1. Frische ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend
	Anmerk. 2. Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als drei Pfund werden zollfrei eingelassen, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung.
	h) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; auch eingeschmolzenes und ungeschmolzenes Fett, mit Ausnahme des Talgs; Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild ....
	i) Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:
	α) Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten und dergleichen ....
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für Einhundert Stück 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Kr.
	Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.
	β) Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschalen und dergleichen ....
	k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Kardamomen, Kubeben, Muskatnüsse und -Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piment, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe ....

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht.
	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in Kisten, 16 in Körben, } nur bei dem Eingange in Flaschen. 11 in Ueberfässern.
1 Zentr.	11	.	.	.	19	15	.	.	24 in Kisten. 11 in Ueberfässern. 7 in Körben.
1 Zentr.	1	10	.	.	2	20	.	.	
1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in Kisten. 16 in Körben.
1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	
1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	11 in Ueberfässern.
1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in Kisten. 16 in Körben. 16 in Fässern und Töpfen, so wie in Kübeln von hartem Holze. 11 in Kübeln von weichem Holze.
1 Zentr.	3	20	.	.	6	25	.	.	
1 Zentr.	.	.	.	.	1	45	.	.	
1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	4	.	.	.	7	.	.	.	13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	6	15	.	.	11	22½	.	.	18 in Kisten. 16 in Fässern. 13 in Körben. 4 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.
	l) Heringe ....
	m) α) Kaffee, roher, und Kaffee-Surrogate ....
	β) Kakao in Bohnen und Kakaoschalen ....
	n) Gebrannter Kaffee, ingleichen Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate ....
	o) Käse aller Art ....
	p) Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); ferner Kaviar und Kaviar-Surrogate, Sardellen in Oel, Oliven, Kapern, Pasteten, zubereiteter Senf, Tafelbouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses ....
	q) α) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, Arrowroot, Sago- und Sago-Surrogate, Tapioka ....
	β) Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl ....
	Anmerk. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl), bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen ....
	Anmerk. 2. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie
	r) Muschel- oder Schaalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten und dergleichen ....
	s) Reis:
	1) geschälter ....
	2) ungeschälter ....

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht.
	nach dem 30-Thaler-Fuß, beim				nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim				
	Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
1 Tonne	1	.	.	.	1	45	.	.	
1 Zentr.	5	.	.	.	8	45	.	.	12 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holz und in Kisten. 8 in anderen Fässern. 9 in Körben. 2 in Ballen oder Säcken.
1 Zentr.	6	15	.	.	11	22½	.	.	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holz und in Kisten. 10 in anderen Fässern. 9 in Körben. 3 in Ballen.
1 Zentr.	11	.	.	.	19	15	.	.	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	3	20	.	.	6	25	.	.	20 in Kisten von 1 Zentr. und darüber. 16 in Kisten unter 1 Zentr. 11 in Fässern und Kübeln. 8 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	11	.	.	.	19	15	.	.	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Fässern, Kisten und Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	.	15	.	.	.	52½	.	.	
1 Zentr.	.	7½	.	.	.	.	.	.	
1 Zentr.	.	5	.	.	.	.	.	.	
1 Zentr.	4	.	.	.	7	.	.	.	
1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
1 Zentr.	.	20	.	.	1	10	.	.	

№	Benennung der Gegenstände.
	t) Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.
	u) Syrop *)
	v) Taback:
	1) Tabacksblätter, unbearbeitete, und Stengel ....
	2) Tabacksfabrikate:
	α) Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Karotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle ....
	β) Cigarren und Schnupftaback ....
	w) Thee ....
	x) Zucker *)

*) Die Zollsätze für Zucker und Syrop sind durch die Verordnung vom 31. Mai 1858 bestimmt und betragen vom

	Maaßstab der Verzollung.	Eingangsabgabe. Rthlr.	Sgr.	Fl.	Xr.	
1) Zucker: a) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	1 Zentner.	10	—	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.
b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	1 Zentner.	8	—	14	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Zentnern und darüber.
c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen	1 Zentner.	5	—	8	45	13 in Kisten unter 8 Zentnern. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
2) Syrop .... Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend zu 1 a. aufgeführten Eingangszolle für Zucker.	1 Zentner.	3	—	5	15	11 in Fässern.

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Rthlr.	Sgr.	Ausgang. Rthlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.
1 Zentr.	4	.	.	.	7	.	.	.	12 in Fässern, Seronen (nicht von Thierhäuten) und Kanasterkörben. 9 in Körben. 8 in Thierhäuten. 4 in Ballen aus Schilf, Bast und Binsen. 2 in Ballen anderer Art.
1 Zentr.	11	.	.	.	19	15	.	.	16 in Fässern. 13 in Körben. 12 in Kanasterkörben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	20	.	.	.	35	.	.	.	Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfund, falls sie in Körbchen oder Pappkästchen verpackt sind.
1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	23 in Kisten.

№	Benennung der Gegenstände.
26.	**Oel**, in Fässern eingehend:
	a) Baumöl ....
	Anmerk. 1. Baumöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelpfund Rosmarinöl zugesetzt worden ......
	b) anderes Oel ....
	Anmerk. 2. Sogenannte Oelkuchen, als Rückstände bei dem Oelschlagen aus Lein, Rapps, Rübsaamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen..
27.	**Papier-** und **Pappwaaren:**
	a) ungeleimtes ordinaires (grobes graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier ....
	b) geleimtes Papier; ungeleimtes feines; buntes (mit Ausnahme der unter c. genannten Papiergattungen); lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; ordinaire Bilderbogen, desgleichen Malerpappe ....
	c) Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchgeschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen......
	Anmerk. Vom grauen Lösch- und Packpapier, sowie von Packdeckeln und Preßspähnen wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.
	d) Papiertapeten ....
	e) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe; grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen..
28.	**Pelzwerk** (fertige Kürschnerarbeiten):
	a) Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe; gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze; und dergleichen ....
	b) Fertige, nicht überzogene Schaafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- und Schaaffelle; ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze ....

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht.
	nach dem 30-Thaler-Fuß, beim				nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim				
	Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
1 Zentr.	1	10	.	.	2	20	.	.	
1 Zentr.	frei	.	.	5	frei	.	.	17½	
1 Zentr.	.	15	.	.	.	52½	.	.	
1 Zentr.	.	1	.	.	.	3½	.	.	
1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
1 Zentr.	5	.	.	.	8	45	.	.	16 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	
1 Zentr.	10	.	.	.	17	30*)	.	.	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	
1 Zentr.	22	.	.	.	38	30	.	.	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	13 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.

*) Nach der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 10. Oktober 1845 unterliegen Papiertapeten bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszolle von 20 Rthlr. (35 Fl.) pro Zentner.

№	Benennung der Gegenstände.
29.	**Schießpulver** ....
30.	**Seide** und **Seidenwaaren:**
	a) Gefärbte Seide und Floretseide, ferner Garn aus Baumwolle und Seide.
	b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht); Bänder, Borten und Tülle, ganz oder theilweise aus Seide; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide ....
	c) alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe, sowie der Bänder, Borten und Tülle ....
31.	**Seife:**
	a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife ....
	b) Gemeine weiße ....
	c) Feine, in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen ꝛc. ....
32.	**Spielkarten** von jeder Gestalt und Größe, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Kontrole-Vorschriften ....
	Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe erhoben.
33.	**Steine** und **Steinwaaren:**
	a) Mühlsteine mit eisernen Reifen ....
	b) Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein; ferner geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung ....
	Anmerk. Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen), Flintensteine; feine Schleif- und Wetzsteine; auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Rthlr.	Sgr.	Ausgang. Rthlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.
1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Fässern.
1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	16 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.
1 Zentr.	110	.	.	.	192	30	.	.	22 in Kisten. 13 in Ballen.
1 Zentr.	55	.	.	.	96	15	.	.	20 in Kisten. 11 in Ballen.
1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
1 Zentr.	3	10	.	.	5	50	.	.	13 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Kisten.
1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	
1 Stück.	2	.	.	.	3	30	.	.	
1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Fässern und Kisten.

№	Benennung der Gegenstände.
34.	**Steinkohlen** ....
	Anmerk. 1) An der Preußischen Seegrenze und auf der Elbe, desgleichen auf besondere Erlaubnißscheine auf der Weser oder Werra eingehend ....
	Anmerk. 2) An der Badischen Grenze oberhalb Kehl, desgleichen an der Württembergischen Grenze und an der Bayerischen Grenze rechts des Rheins eingehend ....
35.	**Stroh=, Rohr= und Bastwaaren:**
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinaire:
	1) ungefärbt ....
	2) gefärbt ....
	b) Stroh= und Bastgeflechte, Decken von ungespaltenem Stroh, Span= und Rohrhüte ohne Garnitur ....
	c) Bast= und Strohhüte ohne Unterschied ....
36.	**Talg** (eingeschmolzenes Fett von Rind= und Schaafvieh) und **Stearin:**
	a) Talg ....
	b) Stearin (einschlüssig Stearinsäure) ....
37.	**Theer, Daggert, Pech** ....
38.	**Töpferwaaren:**
	a) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel ....
	b) Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen ....
	c) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut
	d) Porzellan, weißes ....
	e) Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung, ingleichen Knöpfe von Porzellan, weißem und farbigem ....
	f) Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen ....
	g) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen ....
39.	**Vieh:**
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel ....
	b) Rindvieh:
	1) Ochsen und Zuchtstiere ....

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Rthlr.	Sgr.	Ausgang. Rthlr.	Sgr.	nach dem $52\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.
1 Zentr.	.	$1\frac{1}{4}$	.	.	.	$4\frac{1}{4}$	.	.	
1 Zentr.	.	$\frac{1}{3}$	.	.	.	.	.	.	
1 Zentr.	.	.	.	.	.	1	.	.	
1 Zentr.	.	5	.	.	.	$17\frac{1}{2}$	.	.	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	
1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Kisten. 9 in Ballen.
1 Zentr.	50	.	.	.	87	30	.	.	
1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	13 in Fässern und Kisten.
1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	
1 Zentr.	.	5	.	.	.	$17\frac{1}{2}$	.	.	
1 Zentr.	.	10	.	.	.	35	.	.	
1 Zentr.	5	.	.	.	8	45	.	.	22 in Kisten. 13 in Körben.
1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	
1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	
1 Zentr.	25	.	.	.	43	45	.	.	
1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	
1 Zentr.	50	.	.	.	87	30	.	.	
1 Stück.	1	10	.	.	2	20	.	.	
1 Stück.	5	.	.	.	8	45	.	.	

№	Benennung der Gegenstände.
	2) Kühe ....
	3) Jungvieh ....
	4) Kälber ....
	c) Schweine:
	1) gemästete ....
	2) magere ....
	3) Spanferkel ....
	d) Hämmel ....
	e) Anderes Schaafvieh und Ziegen ....
	Anmerk. 1) Pferde und andere vorgenannte Thiere sind zollfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen bei dem Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zu dem Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen.
	Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.
	Anmerk. 2) Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden zu folgenden ermäßigten Sätzen eingelassen:
	a) Magere Ochsen ....
	b) Zuchtstiere und Kühe ....
	c) Jungvieh ....
	Anmerk. 3) Auf der Grenzlinie von Harburg bis Leer, beide Orte eingeschlossen, werden zu folgenden ermäßigten Sätzen eingelassen:
	a) Füllen unter einem Jahr ....
	b) magere Ochsen ....
	c) magere Kühe ....
	d) magere Rinder ....
	zu b), c) und d) wenn sie zur Mastung bestimmt sind und unter den erforderlichen Kontrolen.
40.	**Wachstuch, Wachs-Mousselin, Wachstafft:**
	a) Grobes unbedrucktes Wachstuch ....
	b) Alle anderen Gattungen, ingleichen Wachs-Mousselin, Malertuch und Ledertuch ....
	c) Wachstafft ....
	d) Alle mit Gummi elastikum oder Guttapercha überzogenen Gewebe ....
	Anmerk. Gummidrucktücher für Fabriken auf Erlaubnißscheine unter Kontrole ....

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		Abgabensätze nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht.
	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
1 Stück.	3	.	.	.	5	15	.	.	
1 Stück.	2	.	.	.	3	30	.	.	
1 Stück.	.	5	.	.	.	17½	.	.	
1 Stück.	1	.	.	.	1	45	.	.	
1 Stück.	.	20	.	.	1	10	.	.	
1 Stück.	.	5	.	.	.	17½	.	.	
1 Stück.	.	15	.	.	.	52½	.	.	
1 Stück.	.	5	.	.	.	17½	.	.	
1 Stück.	1	10	.	.	2	20	.	.	
1 Stück.	1	.	.	.	1	45	.	.	
1 Stück.	.	20	.	.	1	10	.	.	
1 Stück.	.	15	.	.	.	52½	.	.	
1 Stück.	2	15	.	.	4	22½	.	.	
1 Stück.	1	15	.	.	2	37½	.	.	
1 Stück.	1	.	.	.	1	45	.	.	
1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	
1 Zentr.	5	.	.	.	8	45	.	.	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	11	.	.	.	19	15	.	.	
1 Zentr.	20	.	.	.	35	.	.	.	
1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	

№	Benennung der Gegenstände.
41.	**Wolle und Wollenwaaren:**
	a) Schaafwolle, rohe und gekämmte, einschließlich der Gerberwolle ....
	Anmerk. Haidschnuckenwolle zahlt bei dem Ausgange über die Hannoversche und Oldenburgische Grenze $2\frac{1}{2}$ Sgr. ($8\frac{3}{4}$ Xr.) vom Zentner.
	b) Weißes drei= oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide; desgleichen alles gefärbte Garn ....
	c) Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare) allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinnmaterialen gefertigt:
	1) bedruckte Waaren aller Art; ungewalkte Waaren (ganz oder theilweise aus Kammgarn), wenn sie gemustert (d. h. façonnirt gewebt, gestickt oder brochirt) sind; Umschlagetücher mit angenähten gemusterten Kanten; Posamentier=, Knopfmacher= und Stickereiwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl....................
	2) gewalkte unbedruckte Tuch=, Zeug= und Filzwaaren; Strumpfwaaren aller Art; sowie alle ungewalkte ungemusterte Waaren ....
	3) Fußteppiche..
	Anmerk. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, sowie Oeltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.
42.	**Zink und Zinkwaaren:**
	a) Roher Zink; alter Bruchzink..................................
	b) Bleche und grobe Zinkwaaren ....
	c) Feine, auch lackirte Zinkwaaren..............................
43.	**Zinn und Zinnwaaren:**
	a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten..
	b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen ......
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken, Stangen rc. und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht.
	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
1 Zentr.	frei	.	.	10	frei	.	.	35	
1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentr.	50	.	.	.	87	30	.	.	20 in Kisten. 7 in Ballen.
1 Zentr.	30	.	.	.	52	30	.	.	
1 Zentr.	20	.	.	.	35	.	.	.	
1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
1 Zentr.	3	10	.	.	5	50	.	.	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben.
1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben.
1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

---

1) Die in der ersten Abtheilung des Tarifes benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.
2) Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifes bei dem Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammen genommen, mit weniger als 10 Sgr. oder 35. Xr. vom Zentner, oder nach Maaß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.
3) Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, 10 Sgr. oder 35 Xr. vom Zentner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von 10 Sgr. oder 35 Xr. vom Zentner, sodann:

		vom Stück:						
a)	von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln	$1\frac{1}{3}$	Rthlr.	oder	2	Fl.	20	Xr.
b)	von Ochsen und Zuchtstieren	1	=	=	1	=	45	=
c)	= Kühen und Jungvieh	$\frac{1}{2}$	=	=	—	=	$52\frac{1}{2}$	=
d)	= Schweinen und Schaafvieh .	$\frac{1}{6}$	=	=	—	=	$17\frac{1}{2}$	=
e)	= Heringen für die Tonne, auch bei dem Durchgange auf den im II. Abschnitte genannten Straßen	3 Sgr. 9 Pf.		=	—	=	13	=

als Durchgangsabgabe entrichtet.
4) Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise geringere Sätze festgestellt.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinien von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereins-Zollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) wieder ausgehen; und endlich, welche

C. auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und rechts der Oder wieder ausgehen,

wird erhoben vom Zentner $3\frac{1}{2}$ Sgr. oder $12\frac{1}{4}$ Xr.

Aus-

Ausnahmsweise ist zu entrichten:

Von Salz (25 t.), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird zum Bedarf der Königlich Polnischen Salzadministration unter Kontrole der Königlich Preußischen Salzadministration, von der Preußischen Last........... 3 Rthlr.

II. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr durch nachgenannte Theile des Vereinsgebietes oder auf nachgenannten Straßen wird von den bei dem Ein- und Ausgange höher belegten Gegenständen an Durchgangsabgabe nur erhoben:

A. Von Waaren, welche durch die Odermündungen oder links der Oder, oder auf der Straße über Neu-Berun, oder endlich auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und links der Oder oder auf der Straße über Neu-Berun, oder auf der Eisenbahn über Myslowitz, oder endlich durch die Odermündungen wieder ausgehen (mit Ausschluß der Durchfuhr auf den nachstehend unter B. und C. bezeichneten Straßenzügen), vom Zentner .... 5 Sgr. oder $17\frac{1}{2}$ Xr.

B. Von Waaren, welche
  1) über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen, welche
  2) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, und umgekehrt; ferner, welche
  3) über die Grenzlinie von Schusterinsel in Baden bis Waidhaus in Bayern (beide Orte eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen, vom Zentner .... $2\frac{1}{2}$ Sgr. oder $8\frac{3}{4}$ Xr.

C. Von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen über die Grenzlinie von Saarbrücken bis Neuburg a. R. (beide Orte eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt, vom Zentner. $1\frac{1}{4}$ Sgr. oder $4\frac{3}{8}$ Xr.

D. Von Vieh, welches auf den vorstehend unter B. und C. bezeichneten Straßen durchgeführt wird, sowie von demjenigen, welches
  1) auf der linken Rheinseite ein- und wieder ausgeht, und
  2) auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken eingeht, und über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Mittenwald in Bayern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgeht, oder umgekehrt,

und zwar:

	vom Stück:			
	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Xr.
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Zuchtstieren, Kühen und Jungvieh.........	—	$\frac{5}{6}$	—	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schaafvieh ..	—	$\frac{1}{3}$	—	1

III. Ab-

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladungen zu entrichtende Kontrolegebühr erfordern, werden die obersten Finanzbehörden der betheiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schiffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Kongreßakte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben über die Schiffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Der Ein=, Aus= und Durchgangszoll wird nach denjenigen Tarifsätzen und Vorschriften entrichtet, welche an dem Tage gültig sind, an welchem

1) die zum Eingange bestimmten Waaren bei der kompetenten Zollstelle zur Verzollung oder zur Abfertigung auf Begleitschein II.,
2) die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsstelle,
3) die zum Durchgange bestimmten Waaren:
   a) im Falle der unmittelbaren Durchfuhr, bei dem Grenzeingangsamte zur Durchfuhr,
   b) im Falle der mittelbaren Durchfuhr, bei dem Niederlageamte zur Versendung nach dem Auslande

angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden.

II. Der dem Tarife zu Grunde liegende, im Zollvereine mit Ausnahme des Königreichs Bayern und des Kurfürstenthums Hessen als allgemeines Lan=

Landesgewicht eingeführte Zoll-Zentner ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen

Zollpfunden:

1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen,
$935\frac{422}{1000}$ = 1000 Kurhessischen Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zollpfunde:

28 = 25 Bayerischen Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Kilogramm,
14 = 15 Kurhessischen Pfunden,

und

Zoll-Zentner:

28 = 25 Bayerischen Zentnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 35 Kurhessischen Zentnern zu 110 Pfunden.

III. Werden Waaren unter Begleitschein-Kontrole versandt, oder bedarf es zu dem Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Sgr. oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. oder $3\frac{1}{2}$ Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

IV. a) Die Zölle werden entweder nach dem Bruttogewichte oder nach dem Nettogewichte erhoben.

Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bei Syrop u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Nettogewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergleichen) werden bei Ermittelung des Nettogewichtes nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

b) Die Zölle werden vom Bruttogewichte erhoben:

1) von allen verpackt transitirenden Gegenständen;

2) von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe Einen Thaler oder Einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Zentner nicht übersteigt;
3) von anderen Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarife ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Bruttogewichte zu erheben ist, wird das Nettogewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Nettogewichtes ist Folgendes zu beobachten:
1) In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zoll-Tarife bestimmten Sätzen berechnet.
2) Werden Waaren, für welche eine Taravergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen gepackt zur Verzollung gestellt, so wird eine Taravergütung von zwei Pfund vom Zentner bewilligt. Bei einer Verpackung in Schilf- oder Strohmatten oder ähnlichem Material können vier Pfund vom Zentner für Tara gerechnet werden, insoweit nicht in der zweiten Abtheilung eine geringere Taravergütung für Ballen vorgeschrieben ist.

Unter den im Tarife mit einem höheren Tarasatze als zwei Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken in das Gewicht fällt.

Bei Waaren, für welche der Tarif eine zwei Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über acht Zentner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Taravergütung für acht Zentner zu begnügen, oder auf Ermittelung des Nettogewichtes durch Verwiegung anzutragen.

Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif, Abtheilung II. 2. c. und 41. c.) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über sechs Zentner angemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von sechs Zentnern eine Tara bewilligt wird.
3) Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewichte stattfindet, den Taratarif gelten, oder das Nettogewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Nettogewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe

selbe ist, wird die Tara nach dem Tarife berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

4) In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarife angenommenen Tarasatz bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Nettoverwiegung eintreten zu lassen.

e) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (Dritte Abtheilung, Abschnitt III.) geringere Zollsätze stattfinden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichtes nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speziellen Verwiegung im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthieres zu drei Zentner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Zentner,
= = = einspännigen Fuhrwerks zu funfzehn Zentner,
= = = zweispännigen Fuhrwerks zu vier und zwanzig Zentner,

und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Zentner mehr.

V. Bei den aus gemischten, nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration auf das darin vorhandene Material, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen &c., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren deklarirt werden. Besteht eine Waare (mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe, sowie der Bänder, Borten und Tülle) aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit anderen Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Deklaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklassifikation außer Betracht.

VI. Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Nettogewichte angegeben werden.

Geschieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben Behufs der speziellen Revision bei dem Grenzzollamte auspacken, oder es wird, Falls er das letztere, ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung, ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, in dem Bestimmungsorte von dem ganzen Gewichte des Kollo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, sowie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, in dem Tarife

Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

VII. Die Deklaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände als „Kurze Waaren" (Tarif, Abtheilung II. Nr. 20.) soll nicht die Verzollung derselben nach dem höheren Tarifsatze für kurze Waaren zur Folge haben, sondern es soll die Abgabenentrichtung nach dem Revisionsbefunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf spezielle Ermittelung anträgt.

VIII. a) Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

1) sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) deklarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitern Transporte von der Niederlage erhoben;

2) sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgange deklarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzuges, Nacherhebungen bei dem Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

b) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe bei dem Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe ($\frac{1}{2}$ Thaler oder $52\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zentner), und nach der dritten Abtheilung bei dem Durchgange nicht mit einer geringeren Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammen genommen davon zu entrichten sein würde, müssen die Gefälle gleich bei dem Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei a. 2.

c) Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen und nach einem Orte, wo sich ein Hauptzoll- oder Hauptsteueramt oder eine andere kompetente Hebestelle befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Kontrole von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

IX. a) Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder $8\frac{3}{4}$ Gulden vom Zentner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von funfzig Thalern oder $87\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als sechs Thalern oder $10\frac{1}{2}$ Gulden vom Zentner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Viehtransport den Betrag von zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maaßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transporte eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden erheben.

c) Insoweit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungsbefugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

X. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waarenquantitäten unter $\frac{1}{1000}$ des Zentners. Gefällbeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben. In beiderlei Beziehungen bleiben im Falle des Mißbrauchs örtliche Beschränkungen vorbehalten.

XI. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

Baden-Baden, den 27. Juni 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt.
Simons. v. Schleinitz. v. Patow. v. Bethmann-Hollweg.
Gr. v. Schwerin. v. Roon.

(Nr. 5245.) Verordnung, betreffend die Einführung der Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 29. Oktober 1859. und des Gesetzes über den Erlaß eines vollständigen Zolltarifs vom 27. Juni 1860. in dem Jadegebiete. Vom 28. Juni 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai 1855. (Gesetz-Sammlung für 1855. S. 306.), auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die Verordnung vom 29. Oktober 1859. wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs (Gesetz-Sammlung für 1859. S. 529.) und das Gesetz vom 27. Juni 1860., den Erlaß eines vollständigen Zolltarifs betreffend, werden hiermit in Unserem Jadegebiete eingeführt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 28. Juni 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt.
Simons. v. Schleinitz. v. Patow. v. Bethmann-Hollweg.
Gr. v. Schwerin. v. Roon. Schröder.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).